

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend einen  
Nachtrag zum Postvertrage mit Italien vom 8. August 1861.

(Vom 6. Juli 1868.)

### Tit. I

Seit dem Abschluß des Postvertrages mit Italien vom 8. August 1861 sind über den Postverkehr in Waarenmustern, rekommandirten Briefen mit deklarirtem Werthe und Geschäftspapieren mit andern Postverwaltungen Vereinbarungen getroffen worden, welche in dem schweizerisch-italienischen Postvertrage theils gar nicht, theils in weniger vortheilhafter Weise geordnet wurden.

Wir haben uns daher mit der italienischen Regierung für geeignete neue Bestimmungen über derartige Postsendungen ins Einvernehmen gesetzt und die nachträgliche Uebereinkunft abgeschlossen, die wir hiermit vorlegen und über deren Inhalt wir mit Folgendem unsern Bericht erstatten.

Der Postvertrag vom 8. August 1861, welcher die Brieftage für je 10 Gramme auf 30 Rp. festsetzt, belegt (Art. 15) die Waarenmuster mit einer Tage von 30 Rp. für je 20 Grammes. Die Postverwaltungen sind nun von dieser wirklich zu hohen Tage zurückgekommen und haben sich für einen Ansaß von 5 Rp. für je 40 Gramme verständigt, womit derselbe den im Verkehr zwischen Frankreich und der Schweiz geltenden Bestimmungen gleichgestellt ist. Im Weitern enthält der Artikel der Ueber-

einkunft die üblichen Vorschriften über Frankirung und Beschaffenheit der Sendungen. Die in dem Vertrag aufgenommene Begrenzung der Seide-Muster auf 100 Gramme soll der Sendung von Seidenfabrikaten unter mißbräuchlicher Bezeichnung als Muster vorbeugen.

Manuskripte und Geschäftspapiere waren durch den bisherigen Vertrag der vollen Briefftage unterstellt und dürfen, wenn deren Gewicht 2  $\mathcal{L}$  nicht übersteigt, auf anderem Wege als mittelst der Staatsposten nach Italien nicht versendet werden.

Es sind nunmehr im Verkehr mit Italien und mit Frankreich folgende Taxen in Geltung:

Verkehr der Schweiz

Gewicht der Sendung. Gramme.	mit Italien.		mit Frankreich.
	Laut nachträglicher Uebereinkunft. Rp.	Bisher. Rp.	Laut Vertrag vom 22. März 1865. Rp.
0—50	30	150	50
51—100	60	300	50
101—200	90	600	50
201—300	120	900	100
301—400	150	1200	100
401—500	180	1500	150

Der Postverkehr mit den deutschen Staaten bedarf einer bezüglichen Taxomodifikation nicht, weil derartige Gegenstände ohne Schwierigkeit mit den Staats-Zehrposten versandt werden können, unter Anwendung lediglich der Gepäktaxe.

Wir hatten bei der Unterhandlung eine Taxe von 30 Rp. für je 100 Gramme in Vorschlag gebracht und deren Annahme eindringlich vertreten, jedoch ohne Erfolg, indem die italienische Regierung geltend machte, daß diese Berechnung in manchen Fällen eine tiefere Taxe als für den internen italienischen Verkehr besteht, zur Folge haben würde, was diese Regierung als unzulässig erachtete. Immerhin erwächst der bisherigen Taxe gegenüber für die Sendungen dieser Art eine wesentliche Erleichterung.

Die Sendung rekommandirter Briefe mit Inhalt eines deklarirten Werthes war bisher nicht zugestanden. Derartige Sendungen sind auch im Verkehr mit Frankreich eingeführt; hingegen besteht kein Bedürfnis einer besondern Taxklasse für den Verkehr mit den deutschen Staaten, da die Gegenstände als Fahrpoststücke mit den Staatsposten für eine sehr mäßige Werth- und Gewichtstaxe befördert werden können.

Der neue Tarif mit Italien stellt im Vergleiche zum Verkehr mit Frankreich folgende Resultate auf :

Zweifacher Brief 11—20 Gramme. Wertangabe.	Verkehr der Schweiz	
	mit Italien laut nachträglicher Uebereinkunft.	mit Frankreich laut Vertrag vom 22. März 1865.
Fr.	Rp.	Rp.
0—100	115	120
101—200	140	140
501—600	240	220
1001—1100	365	320
1901—2000	590	500
2901—3000	840	nicht zulässig.

Wir hatten darauf gedrungen, die über die Tage eines rekommandirten Briefes hinaus zu erhebende Werthtage nicht über 1 bis 2 vom Tausend des deklarirten Betrages zu stellen, konnten jedoch eine Zustimmung der italienischen Regierung nicht erlangen, welche in Betracht der den Posten erwachsenden Garantieverpflichtungen unter den Satz von 2 1/2 vom Tausend (25 Rp. von 100 Fr.) nicht herabgehen zu können erklärte. Um für einmal eine Vereinbarung nicht in Frage zu stellen, sind wir nun diesem Vorschlage beigetreten. Die Art. 5 mit 7 enthalten lediglich die im bezüglichen Vertrage allgemein üblichen Normen über die Gewährleistung.

Die nach Maßgabe der Artikel 1, 2 und 4 dieser neuen Uebereinkunft zu beziehenden Tagen werden, wie dies auch bezüglich aller übrigen Briefposttagen in dem Postvertrage vom 8. August 1861 bestimmt ist, beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen zugeschieden.

Es wird nun der Bundesversammlung zu gutfindender Verfügung im Anschluß der Entwurf eines Beschlusses vorgelegt, durch welchen dem in Frage stehenden nachträglichen Postvertrage die vorbehaltene Genehmigung erteilt wird.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Juli 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Beschlufsentwurf

betreffend

den nachträglichen Postvertrag mit Italien.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Uebereinkunft, welche vom Bundesrathe mit  
der Regierung des Königreichs Italien unterm 25. Juni 1868 als Nach-  
trag zum Postvertrage vom 8. August 1861 abgeschlossen worden ist;

nach Einsicht einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom  
6. Juli 1868;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem vorerwähnten Nachtragsvertrag vom 25. Juni 1868 zum  
Postvertrage vom 8. August 1861, betreffend die Festsetzung der Post-  
tagen von Waarenmustern, Geschäftspapieren und rekommandirten Briefen  
mit deklarirtem Werthe, wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung  
ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen  
und mit der Vollziehung beauftragt.

---

## Nachtragsartikel

zu

dem unterm 8. August 1861 zwischen der Schweiz und  
Italien abgeschlossenen Postvertrage.

(Vom 25. Juni 1868.)

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Italien, von der Zweckmäßigkeit überzeugt, die Bestimmungen des Postvertrages vom 8. August 1861 bezüglich der Transporttaxen für Waarenmuster und Geschäftspapiere abzuändern und den Artikel 34 des nämlichen Vertrages in Betreff der Chargébriefe mit deklarirtem Werth in Ausführung zu bringen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

die schweizerische Regierung: Herrn Johann Baptist Pioda, Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei S. M. dem König von Italien;

die Regierung des Königreichs Italien: S. E. den Grafen Jérôme Cantelli, Senator des Königreichs, Groß-Offizier der königlichen Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien, Minister der öffentlichen Arbeiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen sich geeinigt haben:

### Artikel 1.

Die von der Schweiz nach Italien und von Italien nach der Schweiz versandten Waarenmuster unterliegen einer Taxe von 5 Rappen für je 40 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Waarenmuster genießen nur insofern diese ermäßigte Taxe, als sie keinen Verkaufswert haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder sonst so verpackt werden, daß über ihren Inhalt kein Zweifel bestehen kann, keinen Brief und außer der Adresse des Empfängers, dem Datum, der Unterschrift des Versenders, Nummern und Preisangaben, keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen irgend welcher Art enthalten.

Die Waarenmuster dürfen nicht in Schachteln versandt werden.

Muster von Sämereien können ausnahmsweise in leinenen oder papiernen Säcken versandt werden, welche so verschlossen sind, daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist.

Waarenmuster, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe betrachtet und behandelt.

Die Waarenmuster-Sendungen sind bis zum Gewicht von 500 Grammes zulässig, mit Ausnahme der Muster von roher oder gesponnener Seide, deren Gewicht auf 100 Gramme beschränkt bleibt.

#### Artikel 2.

Frankirte und unter Band versandte Manuskripte und Geschäftspapiere unterliegen folgenden Taxen:

bis 50	Gramme	30 Rappen,
über 50—100	"	60 "
" 100—200	"	90 "
" 200—300	"	120 "

und so fort, je 30 Rappen mehr für je weitere 100 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Sendungen von Manuskripten sind nur bis zum Gewicht von 1000 Gramme zulässig.

Unfrankirte oder mit Begleitbriefen versehene Sendungen von Manuskripten unterliegen der Taxe der gewöhnlichen Briefe.

Die Manuskriptensendungen können rekommandirt werden. Zu diesem Behufe hat der Versender außer der obigen Transporttaxe eine fixe Gebühr von 30 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

#### Artikel 3.

Die Postbureauz der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postbureauz des Königreichs Italien können sich gegenseitig Briefe mit deklarirten, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren bis zum Betrage von 3000 Franken überliefern.

#### Artikel 4.

Der Aufgeber eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt hat außer der durch die Artikel 11 und 14 des Postvertrages vom 8. August 1861 festgesetzten Frankotaxe und Rekommandationsgebühr eine Proportionaltaxe von 25 Rappen für je 100 Franken deklarirten Werthes oder den Bruchtheil dieses Betrages zum Voraus zu bezahlen.

#### Artikel 5.

Im Falle des Verlusts oder der Spoliation eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der

Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat, die Fälle höherer Gewalt ausgenommen, dem Versender inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an, den vom Versender deklarierten Werth, für welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Taxen und Gebühren entrichtet worden sind, zu bezahlen.

Die Vergütungsforderungen werden nach Verfluß einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe des Briefes an nicht mehr angenommen.

#### Artikel 6.

Die Verwaltung, welche im Verlust- oder Spoliationsfalle den Betrag des deklarierten Werthinhaltes vergütet, erlangt dadurch das Eigenthumsrecht dieser Papiere. Die Person, welcher die Vergütung geleistet worden ist, hat alle diejenigen Nachweise zu geben, welche die Nachforschungen zu erleichtern und die Wiedererlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind.

#### Artikel 7.

Durch den Empfangschein der Adressaten von Briefen mit deklariertem Werthinhalt werden die beiden Verwaltungen jeder diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

#### Artikel 8.

Die gemäß der Artikel 1, 2 und 4 hievor bezogenen Gebühren werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Italiens zur Hälfte getheilt.

Die gegenwärtigen Artikel werden als ein Nachtrag zum Postvertrag vom 8. August 1861 betrachtet. Sie treten mit dem 1. September 1868 in Kraft, von welchem Tage an die auf die Waarenmuster bezüglichen Bestimmungen des gedachten Vertrags und des demselben beigefügten Nachtragsartikels außer Anwendung kommen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der kontrahirenden Theile die gegenwärtigen Nachtragsartikel unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Florenz den fünf und zwanzigsten Juni eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Geg.) J. B. Pioda.

(L. S.) (Geg.) G. Cantelli.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend einen Nachtrag zum  
Postvertrag mit Italien vom 8. August 1861. (Vom 6. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1868
Date	
Data	
Seite	960-966
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.